

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

50 (8.11.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Seite 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 50.

Freitag, den 8. November

1918.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 5 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 840) wird nachstehend die Beschreibung der neuen Darlehnskassenscheine zu 20 Mark vom 20. Februar 1918 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1918.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:

Schellenberg.

Dr. Fejer.

Beschreibung

des neuen Darlehnskassenscheins zu 20 Mark vom 20. Februar 1918.

Das Papier der neuen Darlehnskassenscheine zu 20 M. in Buchdruck enthält, ebenso wie bei den bisherigen Scheinen gleichen Wertes, als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 20 in einer Umrahmung von verschlungenen Linien. Ein Streifen aus purpurnen, in das Papier eingebetteten Fasern zieht sich in senkrechter Richtung mitten über die Rückseite. Der Schein ist wie der bisherige 9x14 cm groß. Rings um das Druckbild herum bleibt auf beiden Seiten ein 1/4 cm breiter Rand frei.

Die Vorderseite trägt auf einem braungelben Schutzdruck einen hellvioletten Tonplattendruck und darüber die rotbraune Zeichnung und die dunkelbraune Schrift. Das Gesamtbild wird durch einen reich verzierten Rahmen eingefasst, der in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der Mitte der oberen Seite das Wort „Darlehnskassenschein“ enthält. Unter letzterem steht auf einem mit Bierwerk gefüllten Grunde die Hauptzeile „Zwanzig Mark“ in deutscher Schrift. Die beiden links und rechts sich unterwärts anschließenden rechteckigen Seitenfelder sind zweifach und enthalten oben je die große Zahl „20“, darunter links einen Ballastkopf, rechts einen Merkurkopf, beide nach innen schauend. Das Hauptmittelfeld zeigt Ort und Ausgabetag, die Währungs- und die Unterschriften in dem Wortlaut:

Berlin, den 20. Februar 1918.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Viergege Müller Noelle
Dichhult Springer Lottner v. Drenkmann Mücke

Unter den Namen ist, wieder von besonderen Bierzeilen eingefasst, zweimal der kreisförmige Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung“ in Quadraten angebracht, deren vier Ecken mit der Zahl „20“ ausgefüllt sind. In dem übrig bleibenden Feldchen der unteren Handzeile steht auf einem Punktmuster die Strafandrohung in dem Wortlaut:

„Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Der Druck der Rückseite ist zusammengesetzt aus einem Schutzdruck in gelb, einer Tonplatte in violett und einer Zeichenplatte in dunkelbraun.

Die Zeichnung zerfällt in drei wiederum von einem verzierten Rand zusammengehaltenen Hauptfelder. Der Rand trägt in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der oberen und unteren Seite den Text: „Mark Darlehnskassenschein 20“. Im Hauptfeld links steht ein gepanzerter Krieger, rechts eine mit den Sinnbildern des Friedens geschmückte Gestalt. Unter diesen beiden Feldern ist ein Raum für die rotgedruckten Nummern freigelassen. Das übrigbleibende Mittelfeld zeigt in drei Quersfeldern oben den Reichsadler, in der Mitte von reichem Bierwerk umgeben und groß ausgeführt die Zahl „20“ sowie darunter in deutscher Schrift die Bezeichnung „Mark“.

Berlin, den 8. September 1918.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

Savenstein. Maron.

Durlach. Güterrechtsregisteramt. Dineberg
Fritz, Goldschmied in Durlach, und Marie geb. Klein.
Vertrag vom 7. Oktober 1918, Errungenschaftsgemeinschaft.
Für Vorbehaltsgut der Frau werden erklärt: a) die in § 1
des Vertrags bezeichneten beweglichen Sachen und Wert-
papiere, b) alles, was die Frau durch Erbschaft, durch Ver-
mächtnis oder als Pflichtteil erwirbt oder was ihr unter
Leben von einem Dritten ansgewandt wird.
Amtsgericht.

Kriegsleistungen betreffend.

Die Gemeindebehörde zu Weingarten wird gemäß der Vorschrift in § 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes aufgefordert, die am 10. September 1918 über Vergütungen für Kriegsleistungen gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 R.L.G. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zur Empfangnahme der festgesetzten Vergütung nebst Zinsen durch Vermittelung des Gr. Bezirksamts der Gr. Landeshauptkasse in Karlsruhe vorzulegen.

Der Zinslauf endigt mit dem Monat Oktober 1918.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1918.

Großh. Bad. Landeskommisär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Oktober 1918.)

Höchstpreise für Wild betz.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. August 1918 über die Regelung der Wildpreise (Reichsgesetzblatt Seite 959) und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 17. September 1918 über die Festsetzung der Preise für Wild (Reichsgesetzblatt Seite 1046) sowie auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 339, 513; 1915 Seite 26; 1917 Seite 263) sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (Reichsgesetzblatt Seite 303) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei dem Verkauf durch den Jäger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

Bei Rot- und Damwild (mit Dede) für 1 Pfund	1,30 M.
bei Wildschweinen (mit Schwarte) für 1 Pfund	1,20 M.
bei Rehwild (mit Dede) für 1 Pfund	1,50 M.
bei Hasen mit Balg, unausgeworfen, für 1 Pfund	1,20 M.
bei Hasenohrhasen für das Stück	6,00 M.
bei Hasenbennen für das Stück	5,00 M.
bei Wildenten für das Stück	5,00 M.

In diesen Preissätzen sind die dem Jäger durch Verbringung des Wildes zur Bahnstation oder Post etwa erwachsenden Kosten begriffen.

§ 2.

Bei dem Verkauf im Kleinhandel an die Verbraucher dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

Bei Rot- und Damwild	
beim Verkauf in ganzen Stücken (mit Dede) für	
1 Pfund	1,40 M.
für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für	
1 Pfund	2,50 M.
für Watt und Bug für 1 Pfund	1,80 M.
für Hochfleisch (Magout) für 1 Pfund	0,80 M.
Bei Wildschweinen	
für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für	
1 Pfund	2,50 M.
für Watt oder Bug für 1 Pfund	1,90 M.
für Hochfleisch für 1 Pfund	1,00 M.
Bei Rehwild	
beim Verkauf in ganzen Stücken (mit Dede) für	
1 Pfund	1,75 M.
für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für	
1 Pfund	3,00 M.
für Watt oder Bug für 1 Pfund	2,00 M.
für Hochfleisch für 1 Pfund	0,80 M.
Bei Hasen	
beim Verkauf in ganzen Stücken, unausgeworfen, mit	
oder ohne Balg für 1 Pfund	1,40 M.
für Rücken (Ziemer) und Schlegel für 1 Pfund	2,00 M.
für Hochfleisch (Vorderläufe, Hüfte, Hals, Kopf, Lunge,	
Leber und Herz) für 1 Pfund	0,80 M.
Bei Hasenohrhasen für ein Stück	7,00 M.
Bei Hasenbennen für ein Stück	6,00 M.
Bei Wildenten für ein Stück	6,00 M.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt unsere Bekanntmachung vom 2. November 1917, Regelung der Wildpreise betr. (Staatsanzeiger Nr. 301 vom 4. November 1917), außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1918.

Großh. Ministerium des Innern

Dr. G. G. G.

Dr. G. G. G.

Genossenschaftsregistervertrag. Zu Konsumverein für Durlach und Umgegend e. G. m. b. H. in Durlach wurde eingetragen: Das seitherige Vorstandsmitglied Theodor Strazabaldo ist aus dem Vorstande ausgeschieden, Dreher Christian Schuder in Durlach ist als Vorstandsmitglied bestellt worden. Amtsgericht Durlach.

Verordnung

Über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.

Vom 2. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände, landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger, durch Kommunalverbände oder durch landwirtschaftliche Berufsvertretungen erfolgen.

Landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2.

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen andern nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, gemäß § 3 genehmigten Vertrags erfolgt.

§ 3.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vertrag bis zum 15. November 1918 einschließlich abgeschlossen ist und seitens der Erwerber, sofern nicht landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder Kommunalverbände die Erwerber sind, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beigebracht wird, daß die Lieferung zur Deckung des Saatgutbedarfs des Erwerbers erforderlich ist. Ist eine landwirtschaftliche Berufsvertretung der Erwerber, so hat sie entsprechende, für die einzelnen Besteller ausgefertigte Bescheinigungen des Kommunalverbandes vorzulegen. Ist ein Kommunalverband der Erwerber, so tritt an Stelle der Bescheinigung des Kommunalverbandes eine solche der ihm übergeordneten Vermittlungsstelle (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 738 —). Die Reichskartoffelstelle kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Erteilung der Bescheinigung und ihren Inhalt treffen.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 25. November 1918, zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im § 1, § 2 Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Höchstpreise (§ 6 Abs. 2) nicht überschritten sind. Sie kann trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt und, sofern sie bereits erteilt ist, widerrufen werden, wenn bei Erfüllung des Vertrags der Verkäufer mehr als die Hälfte der in der Wirtschaftskarte errechneten ablieferungspflichtigen Menge als Saatkartoffeln liefern würde. Die Genehmigung kann ferner versagt oder widerrufen werden, wenn die Landeszentralbehörde der Versagung oder dem Widerrufe zustimmt.

Der Kommunalverband, in dessen Bezirk die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, ist von der erteilten Genehmigung oder einem Widerrufe der Genehmigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1918 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die gemäß der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen entsprechend anzurechnen.

§ 5.

Kartoffeln, die als Saatkartoffeln erworben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes und, wenn ein Kommunalverband der Erwerber ist, nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu anderen als zu Saatwecken verwendet werden. Macht die Beschaffenheit der von einem Kommunalverband erworbenen Kartoffeln einen sofortigen Verbrauch erforderlich, so bedarf es dieser Genehmigung nicht; der Kommunalverband hat in diesem Falle der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich von der anderweitigen Verwendung Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Getreide- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Höchstpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Höchstpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 7.

Verträge über Saatkartoffeln, die vom Ausschuß für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenaussäse (Eigenbau) errichtet sind, sind an die im § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bestimmten Fristen nicht gebunden; auf solche Verträge finden die Vorschriften im § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 4 keine Anwendung.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in den §§ 1, 2 zuwiderhandelt, oder der Vorschrift im § 5 zuwider Saatkartoffeln, die von ihm als Saatkartoffeln erworben sind, ohne die erforderliche Genehmigung zu anderen als zu Saatwecken verwendet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler:
In Vertretung
von Balbo

Verordnung

Vom 8. Oktober 1918.

Saatkartoffeln betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. September 1918 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1092) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, landwirtschaftliche Berufsvertretung die Badische Landwirtschaftskammer, Vermittlungsstelle nach § 3 Absatz 1 Satz 3 sowie höhere Verwaltungsbehörde nach § 5 die Badische Kartoffelversorgung.

§ 2.

Innerhalb eines Kommunalverbandes bedarf der Absatz von Saatkartoffeln zwischen den in § 1 Absatz 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Personen keiner Genehmigung. Für den Versand von Saatkartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes sowie für den Versand in auswärtige Kommunalverbände gelten die Bestimmungen unserer Verordnung vom 2. April 1918, Beförderung von Kartoffeln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95).

§ 3.

Bei Erteilung der Genehmigung der Lieferungsverträge durch den Kommunalverband des Ausfuhrorts sowie bei Ausstellung der Bescheinigung durch den Kommunalverband des Einfuhrorts haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß der Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Die Entscheidungen sind zu beschleunigen.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in ihren Bezirken gelieferten Saatkartoffeln auch tatsächlich zur Aussaat verwendet werden, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung eine Ausnahme zulässig ist.

§ 5.

Die nach § 4 der Bundesratsverordnung von den Kommunalverbänden vorzulegende Übersicht ist bei der Badischen Kartoffelversorgung in doppelter Fertigung einzureichen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1918.

Groß Ministerium des Innern,
von Dehnen.

Dr. Schäfer.

Verordnung.

Vom 2. April 1918.

Beförderung von Kartoffeln betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1917 über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Reichs-Gesetzblatt Seite 569) und vom 16. August 1917 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711), der Verordnungen des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 über Kartoffeln (Reichs-Gesetzblatt Seite 719) und vom 3. Februar 1918 über Saatkartoffeln (Reichs-Gesetzblatt Seite 72) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 28. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Versand von Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln mit der Bahn oder dem Schiff ist nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung abgestempelten Frachtbrief (Erprekautkarte) zulässig.

Der Versand von Saatkartoffeln mit der Bahn oder dem Schiff ist nur mit einem vom Kommunalverband des Versandorts abgestempelten Frachtbrief (Erprekautkarte) und, sofern der Versand durch eine landwirtschaftliche Vereinigung des Großherzogtums erfolgt, auch mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung ausgestellten Frachtbrief (Erprekautkarte) gestattet.

Der Versand von Speise-, Fabrik-, Futter- und Saatkartoffeln mit der Bahn oder dem Schiff ohne abgestempelten Frachtbrief (Erprekautkarte) ist verboten.

§ 2.

Der Versand oder die sonstige Verbringung von Speise-, Fabrik-, Futter- und Saatkartoffeln mit Fuhrwerk oder Kraftwagen in eine andere Gemeinde ist nur mit einem vom Bürgermeisterrat des Versandorts ausgestellten Beförderungsschein zulässig.

Der Beförderer hat den Beförderungsschein bei sich zu führen und den mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Beförderung darf nur an dem Tage erfolgen, welcher von dem Bürgermeisterrat des Versandorts als Abgangstag bemerkt ist.

Die Beförderung von Kartoffeln mit Fuhrwerk oder Kraftwagen in eine andere Gemeinde ohne Beförderungsschein oder nach Ablauf seiner Gültigkeit ist verboten.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Kartoffeln, welche den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwider befördert werden, unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.: Dr. Schneider. Dr. Schöhl.

Verordnung.

Vom 2. Oktober 1918.

Den Verkehr mit Wein betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1916 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1916 und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1916 Seite 607, 728 und 1916 Seite 673) und auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 31. August 1917 über Wein (Reichs-Gesetzblatt Seite 751) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Als Wein im Sinne dieser Verordnung gelten die durch alkoholische Gärung aus dem Saft der reifen Weintraube hergestellten Getränke, einschließlich der Dessertweine (§§ 1 und 2 des Weingesetzes vom 1. April 1909 — Reichs-Gesetzblatt Seite 393 —).

§ 2.

Die Versteigerung von Wein eigenen Gewächses ist nur mit Genehmigung des Landespreisausschusses zulässig.

§ 3.

Wer Traubenmais, Traubenmost oder Wein in Mengen von mehr als 30 Liter oder Trauben zur Weinbereitung am Stok beim Erzeuger oder bei einem Weiterverkäufer im Großherzogtum erwerben will, bedarf hierzu eines Genehmigungsscheins.

Die Abgabe von Traubenmais, Traubenmost oder Wein in Mengen von mehr als 30 Liter oder von Trauben zur Weinbereitung am Stok ist nur zulässig, wenn sich der Erwerber gegenüber dem Verkäufer über den Besitz des Genehmigungsscheins ausweist.

Die in der Verordnung des Reichskanzlers vom 31. August 1917 getroffenen Bestimmungen über die Erlaubnis zum Handel mit Wein werden durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.

§ 4.

Der Genehmigungsschein muß Vor- und Zuname, Wohnort oder Sitz der gewerblichen Niederlassung des Erwerbers, die Menge des Weins, deren Erwerb genehmigt ist, den Tag der Ausstellung des Genehmigungsscheins sowie die Dauer seiner Gültigkeit enthalten.

§ 5.

Der Genehmigungsschein für solche Erwerber, welche in Baden wohnen oder daselbst seit dem 1. Januar 1917 eine gewerbliche Niederlassung besitzen, wird von dem Bürgermeisterrat des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung des Erwerbers oder von der vom Bürgermeisterrat bezeichneten Stelle erteilt. Der Genehmigungsschein für Erwerber, welche weder in Baden wohnen noch daselbst seit dem 1. Januar 1917 eine gewerbliche Niederlassung besitzen, wird vom Landespreisausschuss ausgestellt.

§ 6.

Den Genehmigungsschein hat der Erwerber beim Anlauf mit sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Landespreisausschusses vorzuzeigen.

§ 7.

Das Landespreisausschuss ist befugt, über die Ausstellung der Genehmigungsscheine nähere Bestimmungen zu erlassen. Insbesondere kann es die Höchstmenge von Wein, für deren Erwerb ein Genehmigungsschein ausgestellt werden darf, begrenzen und Bestimmungen über die Verpflichtung der Inhaber der Genehmigungsscheine treffen.

§ 8.

Die Ausfuhr von Traubenmais, Traubenmost oder Wein in Mengen von mehr als 30 Liter oder von Trauben zur Weinbereitung aus dem Großherzogtum ist nur auf Grund einer Versandgenehmigung gestattet. Die Versandgenehmigung wird bei Beförderung der Ware mit der Bahn oder dem Dampfschiff auf dem Frachtbrief bemerkt. Erfolgt die Ausfuhr in anderer Weise, so wird die Versandgenehmigung in Form eines Beförderungsscheins erteilt, welchen die die Ware nach außerbadischen Orten verbringende Person bei sich zu führen hat. Zur Gültigkeit des Beförderungsscheins ist erforderlich, daß auf ihm vom Bürgermeisterrat des Versandortes der Abgangstag unter Beifügung des Bürgermeisterratlichen Stempels bemerkt wird. Die Beförderung darf nur an dem Tage erfolgen, welcher vom Bürgermeisterrat des Versandortes als Abgangstag bemerkt ist.

§ 9.

Die Erteilung der Versandgenehmigung erfolgt durch das Landespreisausschuss. Der Antrag auf Erteilung der Versandgenehmigung ist schriftlich beim Landespreisausschuss einzureichen unter Angabe von Vor- und Zuname, Wohnort oder Sitz der gewerblichen Niederlassung des Versenders und des Empfängers sowie der Art, der Menge und des Preises der zu versendenden Ware. Falls die Beförderung mit der Bahn oder dem Dampfschiff erfolgen soll, ist dem Antrag der Frachtbrief beizufügen.

§ 10.

Das Landespreisausschuss ist befugt, die Erteilung der Versandgenehmigung nach näherer Weisung des Ministeriums des Innern von der vorherigen Erlegung eines Betrags abhängig zu machen, welcher dem Unterschied zwischen den aus der Festsetzung von Richtpreisen für das Großherzogtum sich ergebenden Einstandspreisen und den Einstandspreisen für gleichartige Weine im Ausfuhrgebiet entspricht. Diese Mittel sollen vorzugsweise für die Förderung des Weinbaues verwendet werden.

§ 11.

Winger, Wingervereinigungen, Händler und Erwerber von Wein haben dem Landespreisausschuss auf Verlangen Auskunft über den Geschäftsbetrieb und insbesondere über die vorhandenen Vorräte von Wein zu erteilen.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen des Badischen Landespreisausschusses werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt unsere Verordnung vom 22. Oktober 1917, den Verkehr mit Wein betreffend, in der Fassung vom 21. Dezember 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 349 und 438) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schöhl.

